2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 30.06.2005

Auf Grundlage der §§ 26 Abs. 1, 34 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBI. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 13]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 30.06.2005

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 30.06.2005 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 6 werden folgende Absätze eingefügt:
 - (3) Diejenigen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen mit einem Lebensalter unter 5 Monaten. Als Besitzer/in einer Katze im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
 - (4) Für Zuchtkatzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nach Abs. 3 zugelassen werden, sofern bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin eine entsprechende Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- 2) § 8 wird vollständig gestrichen, durch § 8 "Öffentliche Kinderspielplätze und Schulhöfe" ersetzt und wie folgt gefasst:
 - (1) Kinderspielplätze
 - Öffentliche Kinderspielplätze dienen, soweit im Einzelfall durch Beschilderung nicht anders geregelt, nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Zusätzlich dürfen dort Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen der dort anwesenden Kinder verweilen.
 - 2. Insbesondere untersagt sind:
 - a) das Fußballspielen
 - b) das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen,
 - c) der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen nach Sonnenuntergang, spätestens jedoch ab 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
 - d) das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden.

e)

(2) Schulhöfe

- Schulhöfe dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen der Klassenstufen 1 bis 10 sowie deren Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen.
- 2. Die außerschulische Nutzung des Schulhofes, d.h. außerhalb der gewöhnlichen Schul- und Unterrichtszeiten, sind den Kindern und Jugendlichen ausschließlich von Montag bis Freitag von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.
- 3. Während des Schulbetriebes ist die Nutzung des Schulhofes durch die Hausordnung der Schule geregelt. Die Verwaltung des Schulgeländes liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin. Das Hausrecht auf dem Schulgelände übt der Schulträger, die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, aus. Der Träger ist berechtigt, im Rahmen des Hausrechts und dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Personen des Schulhofes zu treffen und diese vom Gelände zu verweisen, sollte es die Sicherheit und Ordnung erfordern.
- 4. Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerschulisch benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten.
- 5. Während der außerschulischen Nutzung sind insbesondere untersagt:
 - a) die Beschädigung, Verunreinigung, Entwendung oder Zweckentfremdung des Schulhofes, des angrenzenden Hortgeländes, der baulichen Anlagen und den dazugehörigen Spielgeräten;
 - b) unzumutbare Störungen und Belästigungen wie unter anderem Kreischen und übermäßig laute Musik durch Geräte aller Art;
 - c) das Betreten des Schulhofes an Schultagen nach 17 Uhr, Samstag, Sonntag, an Feiertagen und in den Ferien
 - d) das Rauchen;
 - e) der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken und Betäubungsmitteln;
 - f) das Entfachen von Feuer sowie das Zünden von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
 - g) das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen;
 - h) das Befahren des Geländes mit motorisierten Fahrzeugen einschließlich E-Bikes und E-Rollern;
 - i) das Fahrradfahren und Skaten;
 - i) das Grillen und Campieren;
 - k) das Betreten des Schulhofes mit Hunden und sonstigen Tieren
- (3) Bei Verstößen gegen die Ge- und Verbote nach Abs. 1 und Abs. 2 kann ein einmaliges, zeitweiliges oder dauerhaftes Betretungsverbot ausgesprochen werden.
- 3) § 9a "Osterfeuer und sonstige Traditionsfeuer" wird neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

- (1) Größere Feuer wie Osterfeuer, Hexenfeuer oder sonstige Traditionsfeuer sind beim Ordnungsamt anzeige-, genehmigungs- und kostenpflichtig. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem Brenntermin beim Ordnungsamt einzureichen. Der Antrag für das Traditionsfeuer muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person, die das Traditionsfeuer durchführen möchte:
 - 2. die verantwortlichen Personen, die das Traditionsfeuer beaufsichtigen;
 - 3. eine Beschreibung des Ortes, wo das Traditionsfeuer stattfinden soll;
 - 4. die Entfernung des Traditionsfeuers zu brandgefährdeten baulichen Anlagen, Gegenständen oder Flächen
 - 5. die getroffenen Vorkehrungen für den Fall einer Gefahrenabwehr. Ein entsprechendes Formular zur Antragstellung kann auf der Homepage der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin gefunden und genutzt werden.
- (2) Das Traditionsfeuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - 1. 100 m von Grundstücken die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind;
 - 2. 30 m von sonstigen baulichen Anlagen;
 - 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen:
 - 4. 100 m Abstand zum Wald und
 - 5. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.
- (3) Im Rahmen von Traditionsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz, hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schallbretter und ähnliches sowie sonstige Abfälle, z.B. Altreifen. Andere Stoffe, wie insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte, oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (4) Das Brennmaterial ist frühestens 24 Stunden vor Beginn des Traditionsfeuers umzuschichten, sodass Tiere keinen Unterschlupf darin suchen können und vor dem Verbrennen geschützt werden.
- 4) § 11 wird wie folgt bearbeitet:

Abs. 1 Nr. 7 wird in Abs. 1 Nr. 8 geändert. Abs. 1 Nr. 11 wird in Abs. 1 Nr. 27 geändert.

Abs. 1 Nr. 8 wird in Abs. 1 Nr. 9 geändert und wie folgt umformuliert: keine aufenthaltsberechtigte Person auf Kinderspielplätzen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist;

Abs. 1 Nr. 9 und 10 werden neu unterteilt, in Nr. 10 bis 13 gegliedert und wie folgt formuliert:

Abs. 1 Nr. 10: auf dem Kinderspielplatz gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 a) Fußball spielt; Abs. 1 Nr. 11: auf dem Kinderspielplatz gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 b) mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen fährt;

Abs. 1 Nr. 12: auf dem Kinderspielplatz außerhalb der in § 8 Abs. 1 Nr. 2 c) genannten Zeiten anzutreffen ist;

Abs. 1 Nr. 13: auf dem Kinderspielplatz gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 d) Tiere mit sich führt;

Neu in den Ordnungswidrigkeitenkatalog aufgenommen werden:

Abs. 1 Nr. 7: gemäß § 6 Abs. 3 die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht nicht einhält;

Abs. 1 Nr. 14: keine aufenthaltsberechtigte Person auf dem Schulhof nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist;

Abs. 1 Nr. 15: den Schulhof außerhalb der genannten Zeiten nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 nutzt;

Abs. 1 Nr. 16: den Schulhof, das angrenzende Hortgelände, die baulichen Anlagen oder die dazugehörigen Spielgeräte gem. § 8 Abs. 2 Nr. 5 a) beschädigt, verunreinigt, entwendet oder zweckentfremdet;

Abs. 1 Nr. 17: auf dem Schulhof gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 b) unzumutbare Störungen oder Belästigungen verursacht;

Abs. 1 Nr. 18: den Schulhof an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und in den Ferien gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 c) betritt;

Abs. 1 Nr. 19: auf dem Schulhof gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 d) raucht;

Abs. 1 Nr. 20: auf dem Schulhof gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 e) alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel mit sich führt oder konsumiert;

Abs. 1 Nr. 21: auf dem Schulhof gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 f) Feuer entfacht sowie Feuerwerkskörper und ähnliche Sprengsätze zündet;

Abs. 1 Nr. 22: auf dem Schulhof gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 g) Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich führt;

Abs. 1 Nr. 23: das Gelände des Schulhofes gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 h) mit motorisierten Fahrzeugen, einschließlich E-Bikes und E-Rollern, befährt;

Abs. 1 Nr. 24: auf dem Schulhof gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 i) Fahrrad fährt oder skatet;

Abs. 1 Nr. 25: auf dem Schulhof gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 j) grillt und campiert;

Abs. 1 Nr. 26: auf dem Schulhof gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 k) Hunde oder andere Tiere mit sich führt;

Abs. 1 Nr. 28: ein Osterfeuer oder anderes Traditionsfeuer entgegen den Bestimmungen gemäß § 9a entzündet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 11.07.2023

Sabine Löser

Bürgermeisterin

Siegel